

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Siebte Ordnung zur Änderung der [Beitragsordnung](#) der Studierendenschaft der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.12.2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

SIEBTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 13.12.2018

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW Seite 806) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.06.2015, zuletzt geändert am 21.06.2018, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 2 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

„Es werden folgende Beiträge je Studierender und je Semester erhoben:

1. Ein Beitrag von 149,28 EUR für das Semesterticket VRR.
2. Ein Beitrag von 54,60 EUR für das Semesterticket NRW.
3. Ein Beitrag von 7,50 EUR als AStA-Beitrag.
4. Ein Beitrag von 1,00 EUR als Fachschaftenbeitrag.
5. Ein Beitrag von 2,00 EUR als Beitrag für den gemeinsamen Hochschulsport der Düsseldorfer ASten.
6. Ein Beitrag von 0,60 EUR als Beitrag für das Hochschulradio.
7. Ein Beitrag von 0,35 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4“

(2) § 4 Abs. 6 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

„Nicht verausgabte Mittel werden in das nächste Semester übertragen. Sollten in einem Semester die aus vergangenen Semestern rückgestellten Mittel und die Mittel aus § 3 Abs. 2 Ziffer 7 zusammen nicht zur Erstattung aller bewilligten Semesterticketrückerstattungen ausreichen, so ist die Differenz aus dem AStA-Haushalt zu begleichen und für die nächste Änderung der Beitragsordnung in Form einer Anpassung des Beitrags nach § 3 Abs. 2 Ziffer 7 zu berücksichtigen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Sommersemester 2019 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. November 2018 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 06. Dezember 2018.

Düsseldorf, den 13.12.18

Jennifer Voß
Präsidentin des Studierendenparlaments